

Öffentliche Sitzung

Auszug aus der Niederschrift der 14. Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie (JHA) vom 29.08.2023

| | | |
|---|--|-------------|
| 7 | Förderung der Kindertagespflege: Änderung der Richtlinien der Stadt Meckenheim | V/2023/1159 |
|---|--|-------------|

Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie beschließt, die Richtlinien der Stadt Meckenheim zur Förderung der Kindertagespflege rückwirkend zum 01.08.2023 zu ändern.

**Beschluss: einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen 13**

Ausschussmitglied Kroeger erkundigt sich, ob schon Bewerbungen von neuen Kindertagesmüttern und Kindertagesvätern eingegangen sind.

Die Verwaltung antwortet, dass die Werbung und Informationsveranstaltungen Erfolg gezeigt haben und das Interesse weiterhin zunimmt.

Ausschussmitglied Pusch möchte wissen, welche Qualifikationen eine Kindertagesmutter oder ein Kindertagesvater nachweisen muss und ob es auch regelmäßige Überprüfungen gibt.

Die Verwaltung führt auf, welche Anforderungen an die Kindertagesmütter und Kindertagesväter gestellt werden:

Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen, um eine Pflegeerlaubnis zu erhalten und als Kindertagespflegeperson tätig zu werden.

Folgende Nachweise müssen dafür erbracht werden:

- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
- Gesundheitsnachweis
- Kurs in Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern
- Hausbesuch durch das Jugendamt zur Abnahme der Räumlichkeiten
- Den Nachweis über einen Qualifizierungskurs zur Kindertagespflege

Seit August 2022 sollen alle neuen Kindertagespflegepersonen über eine Qualifizierung nach dem „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ (QHB) verfügen.

Der Qualifizierungskurs hat einen Umfang von 300 Unterrichtsstunden und setzt sich zusammen aus 160 Stunden Tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung

- + 40 Stunden Praktikum in einer Kita
- + 40 Stunden Praktikum in einer Kindertagespflegestelle
- + Selbstlerneinheiten und 140 Stunden Tätigkeitsbegleitende Qualifizierung
- + Selbstlerneinheiten.

Für die Zulassung zum Qualifizierungskurs ist eine Voreignungsüberprüfung durch das Jugendamt erforderlich.

Die Pflegerlaubnis hat eine Gültigkeit von fünf Jahren. Während diesen fünf Jahren müssen die Kindertagespflegepersonen mindestens 5 Stunden pro Jahr an Fortbildungsstunden nachweisen.

Es werden einmal im Quartal durch die Fachberatung Fortbildungen für die Kindertagespflegepersonen innerhalb des Kindertagespflegepersonen-Treffs angeboten.

Zusätzlich müssen regelmäßig Erste-Hilfe-Kurse besucht werden.

Darüber hinaus erfolgen mindestens einmal im Jahr Hausbesuche durch die Fachberatung in den Kindertagespflegestellen.

Meckenheim, den 18.10.2023

Bianca Böhnke
Schriftführerin